

Satzung des Vereins Massem'er Kerb Tradition e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Massem'er Kerb Tradition“, im folgenden „**Verein**“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Vilbel-Massenheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main – Registergericht einzutragen.
4. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO den Erhalt, die Pflege und die Förderung der Traditionen, der Kultur, der Gepflogenheiten, des Heimatgedankens und des Brauchtums der Massenheimer Kirchweih (Kerb) sicherzustellen und die jährliche Veranstaltung der Kerb zu fördern und zu unterstützen.
 - b) die Interessen der einzelnen Untergruppierungen der Kirchweih (Aktive Kerbburschen, Alte Kerbburschen, Ehrenabteilung) innerhalb des Vereins zu koordinieren und interessierte Einwohner für die Mitarbeit an der Massenheimer Kerb zu gewinnen.

Er kann weiterhin durch Veranstaltungen oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Erweiterung des kulturellen Angebotes der Gemeinde Massenheim beitragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung über die Mitgliedschaft durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel und Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch von den Mitgliedern jährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge gem. Beitragsordnung der Massemer Kerb Tradition e.V., die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bleibt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen, darf jedoch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag nicht unterschreiten.
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel einzuberufen. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres terminiert sein. Sind alle Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Dieses wird eine Stunde vor Beginn der Versammlung zur Einsicht ausgelegt;
2. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
3. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren;
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die beiden Kassenprüfer können ihr Amt höchstens zweimal in Folge ausüben.
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) der/dem Vorsitzenden;
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) der/dem Kassenverwalter/in;
 - d) der/dem Schriftführer/in;
 - e) den 2 Beisitzern.

Der Präsident der Aktiven Kerbburschen ist, soweit er nicht durch Wahlen dem Vorstand angehört, kraft Amtes Vorstandsmitglied. Der Präsident der Aktiven Kerbburschen kann jedoch nicht zeitgleich das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassenverwalters im Verein ausführen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird der Vorstand vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von einer Woche eingeladen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Diese ist jedem Vorstandsmitglied in geeigneter Form zuzusenden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Abrechnung vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, sind nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2018 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.